

Geöffnet täglich
früh 6½ Uhr.

Redaktion und Expedition
Johanniskirche 33.
Sprechstunden der Redaktion:
Vormittag 10—12 Uhr.
Nachmittag 4—6 Uhr.

Abnahme der für die nächst-
liegende Nummer bestimmten
Exemplare an Wochentagen bis
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.
Bei den Filialen sie Anz. Ausgabe:
Dorotheum, Universitätsstr. 22;
Neustadt 20, Rathausmarkt 18, d.
nur bis 1½ Uhr.

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Organ für Polit. Localgeschichte, Handels- und Geschäftswirthschaft.

Nº 1.

Montag den 1. Januar 1877.

71. Jahrgang.

Prost Neujahr!

Dies Jahr's letzter Stundenstrahl
Ist in der Nacht verhallt,
Begrüßet ward der neue Tag
Hellstroh von Jung und Alt.
Und wer geprüft vom Mißgesunde,
Der atmet wieder auf
Und richtet hoffend seine Blick
Zum Sternenzelt hinauf.

Wie ist der Himmel glanzerhaut
Er strahlt im ew'gen Licht
Da wird aus einer bessern Welt
Uns Trost und Zuversicht.
Wir danken sehr für alles Gute
In Demuth still versenkt, —
Ja Dank für jegliche Minute,
Die Gott uns fürder schenkt.

Bewahrt uns, Herr der Ewigkeit,
Vor leiblicher Gefahr;
Läßt uns erkennen jederzeit
Was recht ist und was wahr!
Läßt uns gesamt in Frieden wandern
Und wehre jeder Not,
Gieb auch dem Einen wie dem Andern
Gnadvoll sein täglich Brot.

Willkommen denn, du Jahr des Heils,
Gegrüßt zu dieser Frist;
Und bring uns neues Glück, dieweils
Von Nöthen Allen ist! —
Wir jauchzen heute allerwegen,
Wie's niets noch Sitte war,
Uns selber jubelvoll entgegen:
Prost zum neuen Jahr!

Müller von der Merra.

Bekanntmachung,

die Anmeldung Militärflichtiger in die Recruitungs-Stammrollen betrifft.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 sind für jeden Ort Bezeichnungen aller Militärflichtigen (Recruitungs-Stammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Über die Meldepflicht zu dieser Stammrolle enthält §. 23 der geobachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

- 1) Nach Beginn der Militärflicht (d. h. nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recruitungs-Stammrolle anzumelden.
- 2) Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
- 3) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde dessen Ortes, an welchem der Militärflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
- 4) Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.
- 5) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthalt noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
- 6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in das Geburtszeugnis *) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsort selbst erfolgt.
- 7) Sind Militärflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdienste, auf See befindliche Seeleute u. c.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren die Beschriftung, sie zur Stammrolle anzumelden.
- 8) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorliegend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Erfahrungsbehörden erfolgt ist.
- 9) Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärflichtjahr erhaltenen Losungsschein vorzulegen.
- 10) Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (im Betriff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. c.) dabei anzugeben.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu erhalten.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärflichtigen bereit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Erfahrungsbehörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.

8) Militärflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbereich oder Musterungsbereich verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgänge der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort denjenigen, welche dagegen die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumnis der Meldepflichten (Nr. 1. 6. 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumnis durch Umstände herbeigeführt, deren Bekleidung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angebotenen Strafen alle oben erwähnten Militärflichtigen, sowohl sie im Jahre 1857 geboren, resp. bei früheren Musterungen juridischiert worden sind, bezüglichlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehrer, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der im §. 23 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar fünfzigsten Jahres auf biebigem Rathause, im Quartieramt, in den Stunden von Vormittag 8—12 Uhr und Nachmittag 2—6 Uhr unter Vorzeigen der Geburts- resp. Losungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Leipzig, am 8. December 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Lamprecht.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit in Erinnerung, daß seit 1. Januar 1876 alle Transaktionen unentgeltlich stattfinden, es sei denn, daß ausdrücklich Einzelauflage verlangt oder Haftauflage gewünscht wird.

Leipzig, den 29. December 1876.

Die vereinigten Kirchenvorstände.
Dr. Leßler, Superintendent.

